

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 23

**Artikel:** Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende  
Militärs

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94520>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 23.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs. — Sechs Wochen unter den französischen Internirten. (Schluß.) — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Neuwohlen von Offizieren in den eidgenössischen Stab. Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortsetzung.) Versammlung der Kommissariatsstabsoffiziere in Olten.

## Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs.

Unterm 3. Mai 1867 wurde vom Bundesrath eine Verordnung erlassen über die Berechnung der Reise-Entschädigung einzeln reisender Militärs. Dieselbe gibt in neuern Zeiten zu verschiedenen Deutungen Veranlassung, und daher auch zu Bemerkungen und Streichungen an den vorgelegten Komptabilitäten. Verschiedene, in letzter Zeit zu unsern Ohren gelangte Fälle veranlassen uns, eine kurze Beleuchtung der einschlagenden Bestimmungen zu versuchen.

Die ursprüngliche Verordnung lautet folgendermaßen:

Der schweizerische Bundesrath setzt auf Antrag des eidg. Militärdepartements die Reise-Entschädigung einzeln reisender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reise-Entschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:

a) Offiziere 60 Rappen.

b) Unteroffiziere und Soldaten und Offiziersbediente 30 Rappen.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reise-Entschädigung von 60 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten überdies für den Einrückungstag beziehungsweise Entlassungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations- und Fourage-Vergütung, und die berittenen Offiziere des eidgen. Stabes die Pferde-Entschädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an Militärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die einzeln Reisenden keinen Anspruch auf Quartier-Verpflegung, Beschlagsvergütung u. u.

Dieser Verordnung wurde ein Commentar in Form einer Instruktion für die Ausführung der bundesrätlichen Verordnung beigelegt unter dem 28. Februar 1868 und unterzeichnet vom derzeitigen Oberkriegskommissär Hrn. Oberst L. Denzler.

Dieser Commentar und Ausführungsunterweisung lautet folgendermaßen:

1. Die in Artikel 1 lit. a, b und Artikel 2 der bemeldeten Verordnung festgesetzten Reisevergütungen werden berechnet nach der im gegenwärtigen Distanzenzettel angegebenen Stundenzahl.

2. Für die eidgenössischen Stabsoffiziere wird die Distanz von deren Wohnort nach dem Waffenplatz und zurück berechnet. Für die Truppenoffiziere u. u. vom Hauptort des Kantons.

3. Den einzelnen Reisenden, welche nach den innern Waffenplätzen der Schweiz mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, ist für die kürzeste nach der nächsten Bahn oder Dampfschiffstation führende Postroute noch eine Zuschlagstaxe von 40 Rappen per Stunde zu vergüten.

4. Bestimmung über die Berechnung der Zuschlagstaxe.

5. Außer dem reglementarischen Stundengeld wird den Einzelreisenden für die Reise vom Wohnort oder Hauptort des Kantons vergütet.

I. Den eidgenössischen Stabsoffizieren:

a) Die Besoldung und Verpflegung ihres Grades für einen Tag, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder geringere sei, und

b) sofern der Offizier beritten ist, Fr. 4 Pferde-

entschädigung. (Anmerkung zu Artikel 5 I b Pferdeentschädigung. — Die tägliche Pferdeentschädigung ist im Instruktionsdienste auch in dem Falle (Reise) nur für ein Pferd zulässig, wo der betreffende Offizier gemäß der ihm zustehenden Berechtigung mehrere Pferde mit sich führt. Im Felddienste findet die Vergütung für jedes reglementarisch bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd statt.) Fr. 1. 80 Rp. Rationvergütung und Fr. 1. 80 Rp. Bedientenzulage.

Die nämlichen Vergütungen gelten auch für die Rückreise: für die Reisetage dürfen jedoch die unter b enthaltenen Vergütungen nicht verabfolgt werden, wenn ein Pferd auf dem Waffenplatz eingemietet und daselbst wieder abgegeben wird, oder was den Bedienten betrifft, wenn derselbe während der Reise des Offiziers nicht bereits im Dienst gestanden ist.

## II. Den Truppenoffizieren, Unteroffizieren und Soldaten.

a) Die Besoldung und Verpflegung ihres Grades für einen Tag, gleichviel ob die Entfernung vom Waffenplatz eine geringere oder größere sei, und

b) sofern dieselben beritten sind, Fr. 1. 80 Rp. Rationenvergütung, für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd.

6. Wenn Distanzen von Ortschaften in Frage kommen, die im folgenden Tableau nicht enthalten sind, so ist hierüber beim eidg. Oberkriegskommissariat anzufragen.

Bei der Lecture dieser Verordnung und ihrer Ausführungsunterweisung fällt beim nähern Studium auf, daß in der Verordnung vom Bundesrath als Reise-Entschädigung in § 1 und 2 ein gewisses Stundengeld festgesetzt wird für Offizier, Soldat (Bedienten) und Pferd, und es dann in der Ausführungsunterweisung § 5 deutlich und zum Theil in Fettschrift heißt:

Außer dem reglementarischen Stundengeld wird den Einzelreisenden für die Reise die Besoldung und Verpflegung ihres Grades für einen Tag, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder geringere sei, nebst Pferde-Entschädigung, Rations- und Bedienten-Vergütung ausbezahlt.

Vom Einrückungs- und Entlassungstage, welche in § 3 der Verordnung vom Mai 1867 bemerkt sind, ist weiter keine Rede, und wird dadurch implizite gesagt, daß dieser Artikel, weil weder aufgehoben noch amendirt, tale quale auszuführen sei.

Die Bestimmungen der Ausführungsunterweisung finden, was die Reise-Entschädigung anbetrifft, ihre fernere Bestätigung in den Instruktionen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Militärschulen und eidg. Wiederholungskurse, herausgegeben am 1. März 1869 vom eidg. Oberkriegskommissar Oberst E. Denzler; wo das zweite Alinea des § 89 im deutschen wie im französischen Texte besagt, daß jeder Stabsoffizier für die Reise außer dem reglementarischen Stundengeld noch einen Tag Sold, Verpflegung, nebst Pferde-Entschädigung, Rations- und Bedientenzulage erhalte.

Der gleiche § 89 bestimmt außerdem noch, daß

jeder Stabsoffizier mit dem Tag seiner Ankunft auf dem Waffenplatz Sold, Verpflegung u. beziche, und zwar bis und mit dem Tag des Abmarsches der Truppen. Der deutsche, sowie der französische Text besagen dasselbe durchaus deutlich und übereinstimmend und lassen keine andere Deutung zu. Setzen wir hier z. B. den französischen Text bei, derselbe ist in der Fassung etwas klarer als der deutsche:

Les officiers de l'état-major fédéral touchent, d'après leur grade, la solde et la subsistance fédérale dès le jour de leur arrivée à la place d'armes, jusqu'au jour du départ de la troupe. Das heißt doch offenbar bis und mit.

Wir finden die Bestätigung und Quelle dieser Bestimmung der Vorschriften im oben berührten § 3 der bundesrätlichen Verordnung vom Mai 1867, welche für den Einrückungs- und Entlassungstag die Soldberechtigungen ausdrücklich und speziell festsetzt.

Aber noch mehr, am 27. Januar 1871 kam eine neue Auflage des Distanzenzeigers heraus, welcher ausdrücklich unter dem angeführten Datum vom Bundesrath genehmigt worden ist. Es setzt somit diese Genehmigung die Bestimmung des § 5, daß für die Reise außer Stundengeld ein Tag Sold und übrige Berechtigungen zu bezahlen seien, ausdrücklich in Kraft und bestätigt dieselbe.

Das Oberkriegskommissariat, und wie es scheint, übereinstimmend mit ihm das eidg. Militärdepartement, legen nun diese Bestimmungen gänzlich nach ihrem bon plaisir aus, wie wir aus zwei vorzulegenden Spezialfällen ersehen werden.

Stabsoffiziere wurden auf einen bestimmten Tag, setzen wir meinetwegen den 1. Juli 1870 auf einen Waffenplatz befohlen, und sollen daselbst am Morgen des 1. Juli eintreffen. Es geschieht auch. Der Abmarschtag der Truppen ist der 15. Juli. Was soll diesen Offizieren an der Hand der soeben erörterten reglementarischen Vorschriften, sämmtlich bestätigt durch den Bundesrath, mit Ausnahme der Instruktionen für den Verwaltungsdienst, von welchen indessen nicht vorauszusetzen ist, daß sie gegen den Willen des Bundesrathes herausgegeben sind, und welche sich zudem in diesen Punkten, wie bemerkt, im Einklang mit den bundesrätlichen Verordnungen und Genehmigungen befinden, ausbezahlt werden.

Wir glauben: 1. Die Reise nach dem Waffenplatz nach den im § 5 der Instruktionen enthaltenen Normen, nämlich außer dem Stundengeld, ein Tag Sold, Verpflegung, Pferde-Entschädigung, Rationsvergütung, Bedientenzulage, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder kleinere sei.

2. Der Sold und übrige Kompetenzen vom 1. bis und mit dem 15. Juli, nach § 89 der Vorschriften für das Rechnungswesen ausdrücklich bestätigt, was den Einrückungstag, den 1. Juli, und den Entlassungstag, den 15. Juli, betrifft, durch die Verordnung vom 3. Mai 1869, § 3.

3. Die Rückreise wie die Herreise.

Das Rechnungsbureau des Oberkriegskommissariates streicht nunmehr die Sold- und Verpflegsberechtigungen für den 1. Juli, behauptend, daß für diesen Einrückungstag keine derartigen Berechtigungen be-

sehen. Den Entlassungstag läßt es vorderhand ungefahren. Auf Vorhalt, daß diese Streichung willkürlich sei, indem nach § 3 der Einrückungstag, und ferner noch nach § 89 der Instruktionen der Tag der Ankunft auf dem Waffenplatz, was doch offenbar ein und dasselbe ist, als erster Soldtag behandelt werden solle, entgegnet nunmehr das Oberkriegskommissariat, daß für den 31. Juni bereits die Berechtigungen des 1. Juli bezogen worden seien.

Es argumentirt nämlich, nachdem es die Berechtigung für den Einrückungstag, den 1. Juli, hat zugeben müssen, folgendermaßen:

In der Verordnung vom Bundesrath vom 3. Mai 1867 ist nur die Rede von Stundengeld für die Reise, nicht aber von einer andern Vergütung, bestehend aus Sold und Verpflegsberechtigungen, also soll dieselbe gestrichen werden.

Wie kommt aber der Oberkriegskommissär dazu, in § 5 seiner Ausführungsunterweisung zu bestimmen, daß für die Reise außer dem Stundengeld noch Sold und Verpflegskompetenzen für einen Tag auszurichten sei, gleichviel ob die Entfernung eine kürzere oder größere sei, und wie kommt er ferner dazu, mit seinen Vorschriften vom 1. März 1869 ganz das gleiche zu sagen, und endlich, wie kann der Bundesrath diese Bestimmungen genehmigen, falls dieselben nicht zu seiner Kenntniß und Einwilligung gelangt sind. Und nunmehr will wegen der Lücke, die sich in der ursprünglichen Reiseverordnung befindet, welche aber durch spätere Bestimmungen amendirt und ausgefüllt wird, den betreffenden Offizieren ihre Reisevergütung beschnitten werden.

(Schluß folgt.)

### Sechs Wochen unter den französischen Internirten.

(Schluß.)

Der 20. März war für unsere Internirten der Tag der Abreise, der Rückkehr nach Frankreich; obgleich es denselben gut gegangen in der Schweiz, manchem wohl besser als seine Heimath es ihm bieten konnte, alle, alle freuten sich des Abmarschtages, der Rückkehr in ihr Vaterland; freilich waren sie in anderem Zustande, sie waren wieder Menschen geworden, physisch und moralisch hatten sie wieder Halt und Kraft gewonnen; ich selbst freute mich über die große Aenderung, und dankbar erkannten sie alle, was die Schweiz für sie gethan hatte.

Die Zukunft wird lehren, ob Deutschland, ob Frankreich sich dessen erinnern werden, was die Schweiz, für Tausende ihrer Angehörigen geleistet hat.

Ein Sonntag war der letzte Aufenthaltstag der Internirten hier, sie blieben in die Kaserne konsignirt, denn der Abmarsch war für den größern Theil auf den nächsten Morgen 4 $\frac{1}{2}$  Uhr festgesetzt; ein ungewöhnlich geschäftiges Treiben herrschte heute, die Tornister, die Säcke wurden gepackt; ein jeder trug einige Erinnerungen für Eltern, Geschwister, Freunde mit sich hinweg, und wenn es nur einige Pakete Tabak gewesen wären; für manch fernes Lieb wurde

etwas eingepackt, je nachdem eben die Mittel ausreichten.

Anstatt der gewöhnlichen Abendsuppe wurde den Internirten ein besonderes bene verabfolgt, ein Extra-Schoppen, gebratenes Kalbsfleisch und Kartoffelsalat; das erste Mal war es an diesem Abend, daß man schüchterne Versuche zum Singen hörte, aber über den ersten Vers der Marsaillaise hinaus gingen die Anstrengungen nicht; das niedergeschmeterte Vaterland, der unfreiwillige Aufenthalt, wenn auch auf gastfreundlichem, doch fremdem Boden, war freilich nicht zum Singen angethan; manchen plagte das Heimweh; aber hatten diese Fremdlinge wirklich kein Lieb der Trauer, kein Lieb der Hoffnung, kein Lieb des Trostes für ihr Vaterland, es schien mir nicht; — sie thut mir weh, diese Bemerkung, sie möchte wohl manches erklären für den, der sich die Mühe nehmen wollte, dem Grunde hiefür und den Folgen davon näher nachzuforschen.

Am nächsten Morgen 3 Uhr Tagwache; zum letzten Mal tönten französische Clatrons und Trommeln durch Hof und Gänge der Kaserne.

Schnell war die Morgensuppe gefaßt, die Rationen für den Reisetag vertheilt; um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr angetreten, und kurz nachher mit den dem 42ten und 49ten Marschregiment Angehörigen der Eisenbahnstation zumarschirt; voraus die Tamboure und die Clatrons, munter erschollen durch die Straßen die französischen Märsche; manch Abieu wurde den abziehenden Gästen zugerufen, manch vive la Suisse, vive Bâle als Antwort zu den Fenstern hinaufgeschickt.

Mit 12 Mann Bedeckung, in dem ersten und letzten Wagen des Zuges vertheilt, fuhren wir nicht ganz 1000 Mann stark um 6 Uhr per Extrazug nach Verrières; dem den Zug kommandirenden Offizier mußte bei jedesmaligem Halt, was unbegreiflich oft geschah, immer ein Clatron an der Seite bleiben; einige Minuten vor der Weiterfahrt wurde stets Sammlung geblasen; von den Clatrons im ersten und letzten Waggon wiederholt, war es niemals nothwendig, die Leute herbeizuholen, stets waren alle vor Abgang des Zuges wieder installiert, auch keiner blieb zurück.

Abends 4 Uhr kamen wir in Neuchâtel an, wo die Bedeckungsmannschaft auf zuvorkommendste und freundlichste Weise vom dortigen Stappenkommando bewirthet wurde.

Nach kurzem Aufenthalt gieng Verrières zu, wo wir gegen halb sechs Uhr bei einbrechender Nacht glücklich anlangten; ich sage glücklich, denn unheimlich war die Fahrt von Neuchâtel bis Verrières, in Anbetracht der zahlreichen Passagiere und des auch sehr zu wünschen lassenden Betriebes und Materials dieser Bahn; der große Tunnel z. B., mit Holzwerk gestützt, ist, trotz der großartigen, prächtigen Natur, die die Bahn durchschneidet, eine nichts weniger als gemüthliche Passage; einer der Bahnangestellten erzählte mir, wie wenn es sich auf dieser Bahn von selbst verstünde, man hätte den Tunnel stützen müssen, da derselbe, respektive die Felslehnen, durch die er getrieben ist, dem tief unten liegenden